V E R O R D N U N G
über das Landschaftsschutzgebiet "Löcknitzer See" vom 06. März 2001

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Uecker-Randow:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der im Landkreis Uecker-Randow in der Gemarkung Löcknitz, auf den Fluren 1, 3 und 10 sowie Gemarkung Ramin, auf Flur 5 bei Löcknitz gelegene Löcknitzer See und seine Umgebung bis zum Leichensee, werden in den in § 2 Absatz 2 genannten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Löcknitzer See" und wird unter der Nummer **2** im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Uecker-Randow geführt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet "Löcknitzer See" hat eine Größe von 306,7 Hektar.
Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinden Löcknitz und Ramin.
(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes "Löcknitzer See" ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 durch eine schwarze wechselseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Uecker-Randow, untere Naturschutzbehörde, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Löcknitz, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Löcknitzer Seen, des Trockenhanges und des slawischen Burgwalles am Leichensee gerichtet. Die reiche Gliederung des Landschaftsschutzgebietes bietet verschiedenen Tier- und Pflanzenarten günstigen Lebensraum.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient
1. der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen,
2. der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch natürliche Standortbedingungen und historische Nutzungen geprägt wurde,
3. der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes,

4. dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und natürlichen Ressourcen sowie
5. der Sicherung des Lebensraumes für eine Reihe geschützter Arten und Lebensgemeinschaften.

§ 4
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
2. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
3. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Windkraftanlagen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
5. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
6. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern und abzulagern;
8. Dauergrünland umzubrechen und Erstaufforstungen durchzuführen;
9. die Seen in ihrer natürlichen Gestalt zu verändern;
10. Einleitungen von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestizide und Wasserschadstoffe sowie Düngemittel in den Seen und Fließgewässer vorzunehmen;
11. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb auf dafür vorgesehen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren.

§ 5
Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten
1. nach § 4 Absatz 2 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung des § 4 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
2. nach § 4 Absatz 2 Nr. 6 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln;
3. nach § 4 Abs. 2 die notwendige Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§ 6
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
(2) Von den Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft führen würden oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist, nach § 6 angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist.
(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 69 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch den Landrat des Landkreises Uecker-Randow als untere Naturschutzbehörde geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Anzeigenkurier des Landkreises Uecker-Randow.
Gleichzeitig treten der Beschluss des Rates des Bezirkes Neubrandenburg über die Schutzanordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Löcknitzer See" vom 01.10.1963 und die 1. Änderungsverordnung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom 26.07.1997 außer Kraft.

Pasewalk, den 06. März 2001

Wack
Landrat
des Landkreises Uecker-Randow

LANDKREIS 1 UECKER-RANDOW